**Antrag zur Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 1666,1666a BGB**

An das Familiengericht ........,

Zugunsten von ....... geb.am......., wohnhaft ........

und ihrer/seiner Eltern,

Frau.........geb.am..... wohnhaft in......... sowie

Herr......... geb.am......wohnhaft in........

bitte ich,

1. ein Verfahren zur elterlichen Verantwortung im allgemeinen nach §§ 1666,1666a i.V.m. 1626 Abs. 1,3; 1627 BGB sowie zur Abwendung einer derzeit bestehenden Gefährdung der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung von ...... zu eröffnen.
2. Termin nach §§ 157, 155 Abs. 2 FamFG anzuberaumen

und

mit uns – den Eltern und .......... - zu erörtern, wie es uns möglichst in eigener Verantwortung gelingen kann, die derzeitige Gefährdungslage – ggfls auch durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen – aufzulösen.

1. Falls es nicht schon aufgrund der Verhandlung zu einem Einvernehmen über die zukünftige am objektiven Kindesinteresse und Kindesgrundrecht orientierte Handhabung der elterlichen Verantwortung kommen sollte, mögen entsprechend

 §§ 156 Abs.1 Satz 3, 4 FamFG Zwischenanordnungen zum Einsatz von Beratungshilfe für uns zur Herstellung einer einvernehmlichen Erziehungs- und Beziehungsgestaltung (§§ 1627, 1684 Abs. 1,2, 1618 a BGB) getroffen werden.

1. Sollte dies nicht möglich sein oder scheitern, wird gebeten, gemäß § 163 FamFG einen dafür kompetenten Sachverständigen um konkrete Aufklärung der Gefährdungslage für unser Kind einerseits und Vermittlung zwischen uns zu beauftragen (vgl. Muster bei www.abc-kindesvertretung.de)

 **Überlegungen zu dem Hilfeersuchen**

*Hier sollte die eigene Situation beschrieben werden, insbesondere*

*- die Bindungen des Kindes prägendes Zusammenleben mit dem Kind bis...*

*- Trennung der Eltern ...*

*- Kontakte nach Trennung bis .... Abbruch dann....*

*- Keine oder Art der Kommunikation zwischen den Eltern*

 ***Achtung!***

 *Keine abwertenden oder angreifenden Inhalte in Bezug auf den anderen*

 *Elternteil*

Welche verheerenden Auswirkungen ein trennungsbedingt fortdauerndes kommunikationsloses und/ oder spannungsgeladenes Verhältnis der Eltern zueinander und/oder die teilweise oder völlige Ausgrenzung eines Elternteils oft haben, ist durch inzwischen vorliegende Erkenntnisse der psychologischen, psychiatrischen, pädagogischen und medizinischen Wissenschaften belegt.

Beispielhaft hervorgehoben seien:

a) Auf dem Männerkongress der Universität Düsseldorf im September 2012 vorgetragene Erkenntnisse, danach veröffentlicht in M. Franz/A.Karger (Hrsg) „Scheiden tut weh“ V&R Verlag 2013.

Auf die darin erläuterte vom Robert-Koch-Institut zu den gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Kinder erarbeitete Studie wird besonders hingewiesen (Robert Schlack: „ Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Eineltern- und Stieffamilien...“).

b) Neueste die Gefährlichkeit der Ausgrenzung eines Elternteils belegende Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Genetik und Epigenetik. Sie wurden auf einem Symposium der TH Wildau am 16.10.2015 durch Prof. Dr. rer. nat Peter Beyerlein vorgestellt. Dazu mag die Stellungnahme von Prof. Dr. Beyerlein von der TH Wildau eingeholt werden.

c) Weitere Hinweise auf eine bei Ausgrenzung eines Elternteils bestehende Gefährdungslage veröffentlicht z. B.

- von Anna Prinz und Prof. Dr. Gresser: „Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern krank?“ in NZFam 2015, 989 ff

- von dem Kinder- und Jugendpsychiater Figdor: „Das verflixte 7. Jahr ....“ in: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 54, Berlin 2006, S. 123 ff;

- von dem stellvert. Direktor des Instituts für psychosomatische Medizin am Universitäts-klinikum Düsseldorf Prof. Dr. M. Franz: „Der Vaterlose Mann“ in „Neue Männer – muss das sein?“, Vandenhoek & Ruprecht 2011, S. 113 ff;

- von dem Dipl. Psych. und früheren Direktor des Heilpädagogischen Instituts der Fachhochschule Bochum Prof. Dr. Wolfgang Klenner in „Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess“ in Papa-ya Sonderheft 2012, S. 6ff;

- von Anneke Napp-Peters: „Familien nach der Scheidung“ eine Langzeitstudie, Verlag A. Kunstmann 1995;

- von Prof. Dr. Otto R. Gaier: „Manchmal mein’ ich, ich hätt’ auf der Welt nix verloren. Scheidungskinder erzählen“ Hoffmann und Campe;

Trennungsbedingte Beziehungsabbrüche oder statische Beziehungseinschränkungen können somit als eine der gefährlichsten Phasen in der Entwicklung eines Kindes angesehen werden (vgl. Familienrichter a D Prestien: „Paare vor Gericht: Juristische Möglichkeiten der Konfliktregulation ;Jopt: „Trennungsleid im Spannungsfeld zwischen Partnerschaft und Elternschaft“ beide in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S. 215 bzw.189 ff).

Das Fernbleiben oder die Entfernung eines Elternteils aus dem Erziehungsalltag des Kindes oder auch nur die statisch wirkende wesentliche Beschränkung seiner Beziehungen zum Kind sind auch ohne Eintritt einer konkreten Schädigung rechtlich als ein massiver Eingriff in **das Grund - Recht des Kindes auf fortdauernde einvernehmliche Erziehung durch beide Eltern zu sehen, der** durch die zumSchutz der gesunden Kindesentwicklung berufenen Institutionen überprüft und möglichst verhindert werden soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04 RN 72 f.- dieses Grundrecht des Kindes besonders betont und ausgeführt:

„ *Mit dieser den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Wird jemandem eine Pflicht auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem Recht verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentfaltung maßgeblich und zuvörderst Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des Anderen und schränkt dessen freie Willensentscheidung ein. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe. Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohle des Kindes verpflichtet wie geschuldet, dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.“*

Diese Grundsätze waren bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11. 1982 - 1 BvL 28/80 - (FamRZ 82,1182, 1183) zur Fortdauer der gemeinsamen Sorge bei Scheidung tragende Gesichtspunkte.

Auf dem Hintergrund seiner damaligen Feststellungen

„... *dass die Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heran*­*wachsenden Menschen angesehen wird.“*

und

*„weil für das Kind der Übergang zur unvollständigen Familie dann am wenigsten schädlich ist, wenn seine Bindungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.“*

betonte das Bundesverfassungsgericht die sich daraus ergebende Pflicht von sich trennenden Eltern:

„*Bei der Ausübung eines so verstandenen fortbestehenden Elternrechts müssen getrennt lebende oder geschiedene Eltern daher bemüht sein, die Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten. Dazu gehört es insbesondere auch, dass ein Elternteil alles unterlässt, was das Verhältnis des Kindes zum Anderen beeinträchtigen könnte [...]“*

Die Pflicht der verantwortlichen Eltern, diese Grundrechte des Kindes zu gewährleisten, wurde bereits 1968 besonders betont:

„*..Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren....“(BVerfG Bd. 24, 144, NJW 1982, 1379 ff; vgl. dazu auch Holldo*rf: "Sorgerecht...", ZKJ 2011, 26ff)

Äußerungen des Kindes – auch in Form von verbal vorgetragenen Kontaktverweigerungen - können erst dann Bedeutung bekommen, wenn feststeht, dass die Eltern trotz kompetenter Unterstützung nicht in der Lage sind, Entscheidungen dazu einvernehmlich in eigener Verantwortung zu treffen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet diese Rangfolge, da kontaktverweigernde Äußerungen des Kindes objektiv zu einer Gefährdung eigener Rechte des Kindes bzw. zur Gefährdung seiner gesunden Entwicklung Schädigung führen können.

Falls bei Fortdauer eines Dissenses zwischen uns Eltern trotz fachlicher Intervention eine gerichtliche Entscheidung in der Sache notwendig werden sollte, müßte das Gericht gebeten werden, sachverständig aufzuklären

- ob .......(Name des Kindes)... sich mit ihrer/seiner momentanen Ablehnung lediglich dem Loyalitätskonflikt durch das Hin- und Herpendeln zwischen gleichermaßen geliebten Eltern entziehen möchte (was regelmäßig Grund für eine solche Ablehnung von Kindern sein dürfte),

- ob ihre/seine Ablehnung von Kontakten einer pubertär bedingten vorübergehenden Haltung entspringt oder

- ob die Kontaktverweigerung einer sonstigen Motivationslage geschuldet ist.

Gleichzeitig sollten die bei Fortdauer des kontaktlosen Zustandes bestehenden Gefahren für die Kindesentwicklung ermittelt werden.

Ein geäußerter Kindeswille kann dann nicht Ausschlag gebend sein, wenn bei seiner Beachtung die Gefahr einer Schädigung des Kindes entsteht.

Wie bei der Frage des Schulbesuchs kann es auch in Bezug auf den Beziehungserhalt zwischen Kind und leiblichen Eltern nicht sein, dass kindliche Weigerungen 1 zu 1 umgesetzt werden.

Andererseits sollte ein wie auch immer begründeter momentaner Widerstand nicht übergangen werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das in der Regel nur dazu führen, dass vorrangig uns Eltern geholfen wird, den Widerstand des Kindes aufzulösen, .....(Name des Kindes) seinen/ihren entwicklungsbedingten Bedürfnissen einvernehmlich zu erziehen, ihre/seine Beziehungen zum jeweils anderen Elternteil zu fördern und diesen in der Wahrnehmung seiner Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. Familienrichter aD Prestien : „Paare vor Gericht“: „Juristische Möglichkeiten der Konfliktregulation“ in „Scheiden tut weh“ a.a.O. S. 215 ff, 224 f).

**Ich bitte daher, ein vom Gesetz für den Fall einer allgemeinen Gefährdungslage vorgesehenes Verfahren nach § 1666 BGB formell einzuleiten und wie eingangs aufgeführt zu verfahren.**

Anders als bei einem vordergründig lediglich auf Umgang ausgerichteten Verfahren

erhält das Gericht auf diesem Weg die Möglichkeit, konkret auf Haltung, Einstellung und Erziehungsgestaltung von uns einzuwirken (§ 1666 Abs. 3 BGB), soweit diese noch nicht an den Bedürfnissen des Kindes orientiert sind und – soweit möglich - flexible Hilfen einzusetzen.

Ein Verfahren zur elterlichen Sorge nach §§ 1666,1666a BGB schont auch unser Kind. In einem solchen Verfahren muss ...... nicht unmittelbar oder mittelbar mit entsprechenden Fragestellungen be- oder gar überlastet werden (vgl. dazu BVerfG v. 5.11.1980 FamRZ 1981,126). Im Rahmen des § 1666 BGB dürfte es nämlich auf Äußerungen des Kindes voraussichtlich nicht ankommen (vgl. dazu den Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG).

Ein Antrag auf Anordnung konkreter Kontakte zwischen unserer Tochter/unserem Sohn und mir als ihrem/ihrer/seinem/seiner Vater/Mutter wird derzeit nicht gestellt, da dies derzeit zu einer weiteren und möglicherweise unnötigen Belastung unseres Kindes führen würde.

Es sollte also darum gehen, dass wir Eltern geeignete Hilfen bekommen, um die Bedeutung der Wiederherstellung regelmäßiger Beziehungen unseres Kindes zu uns beide zu erkennen,

 aus Liebe zu unserem gemeinsamen Kind unsere bisherige Haltung zu überdenken

und zu einer Fortführung einer am Kind orientierten Verantwortung zu kommen.

Solange unsere Kommunikation, wie derzeit gegeben, so gestört ist, dass ein respektvoller offener Umgang miteinander nicht stattfindet, geben wir Eltern unserem Kind keine Möglichkeit, Vater wie Mutter real zu erleben und darüber hinaus mit einem für das Kind

wichtigen positiven Vorbild von Elternschaft erwachsen zu werden.

Zusätzlich zu den Folgen für die eigene Identitätsentwicklung droht sich ein negatives Bild von Ehe und Partnerschaft für das Kind zu verfestigen.

Auf diesem Hintergrund waren und bleiben wir Eltern möglichst selbst in der primären Verantwortung, diesen Gefahren für unsere Tochter, wie für deren Kinder und für uns selbst, zu begegnen.

Gerichtliche Unterstützung wird allerdings solange benötigt, solange ein notwendiges Umdenken besondere Hilfe erfordert.

Ich selbst bin bereit, jede Hilfe anzunehmen, die auch mich dabei unterstützt, mich im Verhältnis zur Mutter/zum Vater in Zukunft so zu verhalten, dass sie/er sich durch mich in der Erziehung unserer Tochter/unseres Sohnes unterstützt fühlt. Keinesfalls geht es mir darum, ihr/sein Verhältnis zur Tochter/zum Sohn zu untergraben. Sie/Er ist eine gute Mutter/guter Vater. Ich weiß, dass auch sie/er unser Kind liebt und alles tun wird, dieses vor nachhaltigem Schaden zu bewahren.

Sollte sie/er sich mit mir alsbald auf therapeutisch kompetente Berater verständigen, die in der Lage sind, uns auf den Friedensweg zugunsten unserer Tochter und uns Eltern zurückzuführen, bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Intervention.

Vielleicht kann sie/er sich selbst durch Kontakt mit dem Ehepaar Prestien (www.abc-kindesvertretung.de) ein Bild machen, ob wir beide dort eine weiterführende Beratung in Anspruch nehmen. Ansonsten kommen in Frage:

Prof. Dr. Uwe Jörg Jopt, Lemgo, Echternstr. 51,

von ihm benannte andere Personen oder ........